

RS UVS Vorarlberg 1991/03/04 3-50-04/91

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 04.03.1991

Rechtssatz

Eine Schubhaftbeschwerde ist ein Antrag im Sinne des § 76 Abs 1 AVG. Der Behörde erwachsene Barauslagen für einen Dolmetscher sind daher dem Beschwerdeführer, jedoch im Falle eines Verschuldens der belangten Behörde nach § 76 Abs. 2 AVG dieser aufzuerlegen.

Schlagworte

Kostentragung in Verfahren über Schubhaftbeschwerden, Dolmetscherkosten

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ups/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at